

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe September / Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Elektronische Angebotsabgabe startet ab 18.10.2018 | 2 |
| 2. Änderungen bei der elektronischen Signatur | 3 |
| 3. Eignungskriterien müssen in die Bekanntmachung . ein Link reicht nicht! | 3 |
| 4. Korrektur unternehmensbezogener Unterlagen kann unzulässig sein | 4 |
| 5. Referenzen müssen überprüfbar sein! | 5 |
| 6. Umsetzungsstand der UVgO in den Bundesländern | 6 |
| 7. Seminare und Veranstaltungen | 7 |

1. Elektronische Angebotsabgabe startet ab 18.10.2018

Spätestens ab 18. Oktober 2018 müssen alle öffentlichen Auftraggeber bei Ausschreibungen **oberhalb** der EU-Schwellenwerte die elektronische Angebotsabgabe ermöglichen. Die elektronische Angebotsabgabe ist dann der Standard. Das heißt, öffentliche Auftraggeber dürfen - von wenigen begründeten Ausnahmefällen abgesehen - Angebote und Teilnahmeanträge nur noch in elektronischer Form annehmen. Auch Informationen zum Vergabeverfahren, wie Änderungsmitteilungen, Antworten auf Bieterfragen oder Informationen zur Zuschlagserteilung sind elektronisch zu übermitteln. Auf der anderen Seite müssen auch Bewerber und Bieter ihre Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren, fehlende Angaben und Nachweise zur Eignung oder Informationen zur Aufklärung des Angebotsinhalts elektronisch einreichen. Die elektronische Angebotsabgabe führt bei VOB/A zu weiteren Änderungen: So ist bei dieser Verfahrensweise eine Submission, d.h. Angebotsöffnung mit Bietern, nicht mehr vorgesehen. Die Bieter erhalten aber - anders als bei Liefer- und Dienstleistungen - im Nachgang das Öffnungsprotokoll zur Kenntnis.

Bei Bauausschreibungen unterhalb der EU-Schwelle legt der Auftraggeber fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind (bis zum 18. Oktober 2018 sind schriftlich eingereichte Angebote immer zuzulassen). Das kann dazu führen, dass einige Auftraggeber, z.B. die Landeshauptstadt Dresden, ab dem 19.10.2018 auch bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich elektronische Angebote zulassen werden.

Über die sicher zu erwartenden offenen Fragen in der Anwendungspraxis werden wir regelmäßig im Newsletter unterrichten.

2. Änderungen bei der elektronischen Signatur

Mit dem Start der elektronischen Vergabe stellt sich regelmäßig die Frage nach der Notwendigkeit einer elektronischen Signatur. Im Oberschwellenbereich ist die Signatur nur noch in Ausnahmefällen . soweit die zu übermittelnden Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen . vorgesehen (§ 53 Abs. 3 VgV).

Anders sieht dies im Bereich der nationalen Vergaben aus. Die in Sachsen weiterhin anzuwendende VOL/A legt fest, dass elektronische Angebote signiert sein müssen und verweist dabei auf das Signaturgesetz (SigG). Dieses ist jedoch aufgrund Gesetzes vom 18.07.2017 außer Kraft getreten. Das Gesetz finden Sie [hier](#).

Somit verweisen die Vorschriften der VOL/A und der VgV ins Leere. Wir sind der Auffassung, dass daher auch im Unterschwellenbereich elektronische Signaturen wie im Oberschwellenbereich nur noch in Ausnahmefällen zu fordern sind.

Die ursprüngliche Forderung, Teilnahmeanträge, Angebote u. ä. mit einer Signatur zu versehen, entsprach dem Gleichlauf mit der Unterschrift. Die Signatur diene als Beweismittel. Mit der Nutzung einer Vergabepattform und der damit verbundenen Dokumentation ist die Signatur in dieser Hinsicht entbehrlich.

Mit Ablauf der Angebotsfrist wird zumindest bei der Plattform www.evergabe.de ein unveränderbarer Revisionsstand geschaffen, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann. Manipulationen sollten daher fast unmöglich sein.

3. Eignungskriterien müssen in die Bekanntmachung Ein Link reicht nicht!

Ein in der Auftragsbekanntmachung enthaltener Link, mit dem auf die Auftragsunterlagen insgesamt verwiesen wird, kann die Mitteilung der Eignungskriterien und der geforderten Nachweise in der Auftragsbekanntmachung nicht ersetzen, wohl aber die Verlinkung auf ein Dokument, aus dem sich ohne weitere

Sichtung die Eignungsanforderungen und die zu erbringenden Nachweise erschließen.

(OLG Düsseldorf, Verg 24/18 vom 11.07.2018)

Praxistipp:

Die ABSt schließt sich der Auffassung des OLG an und empfiehlt, schon aufgrund des klaren Wortlautes von § 122 Absatz 4 Satz 2 GWB, die Eignungskriterien auch vollständig in den Bekanntmachungstext aufzunehmen.

4. Korrektur unternehmensbezogener Unterlagen kann unzulässig sein

Ein Öffentlicher Auftraggeber ist im Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht verpflichtet, einen Bieter zur Nachbesserung fehlerhafter Unterlagen aufzufordern. Macht er aber von der Nachforderungsmöglichkeit Gebrauch, darf er keine inhaltlichen Korrekturen, sondern lediglich Klarstellungen der Unterlagen fordern. (OLG Düsseldorf, 28.03.2018, VII-Verg 42/17)

Ein öffentlicher Auftraggeber führte ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durch. Als Eignungskriterium forderte er von den Bietern unter anderem als Nachweis einer Referenz über einen früher ausgeführten vergleichbaren Auftrag.

Weil die Antragstellerin wegen eines gesetzlichen Verbots die zu vergebende Leistung bisher nicht erbringen durfte und somit keine eigene Referenz vorweisen konnte, machte sie von der Möglichkeit einer Eignungslleihe Gebrauch.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ließen nicht eindeutig erkennen, ob die Kapazitäten des Dritten im Auftragsfall wirklich zur Verfügung stehen würden (§ 47

Abs. 1 S. 1 VgV). Der öffentliche Auftraggeber verneinte daraufhin die Eignung der Antragstellerin und schloss ihren Teilnahmeantrag vom Verfahren aus. Ihr Einwand, dass der öffentliche Auftraggeber ihr zuvor gemäß § 56 Abs. 2 VgV hätte erlauben müssen, die Unterlagen zu korrigieren, hatte keinen Erfolg.

Praxistipp:

Die Entscheidung des OLG ist zu begrüßen. Durch Nachbesserungen bzw. Nachforderungen darf der Wettbewerb nachträglich nicht verändert werden. Dies gilt auch für die Nachforderung von Referenzen, wenn diese z.B. bei der Bewertung einer Leitreferenz in ein Ranking münden. Dadurch würde das Ergebnis inhaltlich verändert. Daher muss dies ebenso unzulässig sein, wie die nachträgliche Änderung des Angebotspreises.

5. Referenzen müssen überprüfbar sein!

Der Auftraggeber schrieb die Ausführung von Sicherheitsdienstleistungen im Offenen Verfahren aus und forderte dabei zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine Liste mit mindestens drei Referenzen. Diese waren geeignet, wenn sie nach Art und Umfang dem zu vergebenden Auftrag entsprechen. Dabei waren die zu leistenden Jahresstunden als Bezug zur Vergleichbarkeit benannt.

Der Bieter legte vier Referenzen vor. Davon entsprachen jedoch zwei Referenzen nur zu 52% bzw. 17% dem geforderten Jahresstundenumfang und waren damit nicht vergleichbar.

Bei der Überprüfung der beiden weiteren Referenzen erhielt der Auftraggeber von einem der Referenzgeber die Auskunft, dass mit dem Bieter erhebliche Probleme in mehreren Verträgen zum Zeitpunkt der Auskunft bestünden.

Der letzte Referenzgeber beantwortete die vom Auftraggeber übersandte „Checkliste“ zur Abfrage der Referenzen nicht und eine telefonische Kontaktaufnahme zur Abklärung der vorgelegten Referenz war ebenso nicht möglich. Der Auftraggeber schloss das Angebot des Bieters daraufhin von der Wertung aus. Der Bieter wehrte sich gegen den Ausschluss.

Die VK Hessen hat entschieden, dass der Ausschluss rechtmäßig war. (VK Hessen, Beschl. v. 18.12.2017, 69d-VK-2-38/2017). Vergaberechtlich liegt es nach Ansicht der Kammer im Rahmen des Beurteilungsspielraumes des Auftraggebers, dass dieser mit eigenen Checklisten die Referenzen überprüft. Dabei hat er den vierten Referenzgeber weder telefonisch erreicht, noch hat dieser auf die Anfragen des Auftraggebers reagiert. Die Entscheidung des Auftraggebers, dies als nicht erbrachten Eignungsnachweis zu werten und den Bieter wegen mangelndem Nachweis der Eignung auszuschließen, ist nach Auffassung der Kammer rechtlich nicht zu beanstanden.

Praxistipp:

Der Auftraggeber muss die Möglichkeit haben, eingereichte Referenzen überprüfen zu können, um die Eignung zu bejahen. Daher kann er sich z.B. auch nicht auf Datenschutz berufen, um z.B. die Kontaktperson der Referenz nicht zu benennen. Über diese Thematik hatten wir schon im Newsletter März/ April 2018 berichtet.

6. Umsetzungsstand der UVgO in den Bundesländern

Die ABSt hat einen Überblick über den „Sachstand Umsetzung UVgO“ in den Bundesländern und beim Bund erarbeitet. Diesen finden Sie auf unserer Homepage www.abstsachsen.de unter dem Punkt unter „Aktuelle Informationen“.

7. Seminare und Veranstaltungen

Ermittlung von wirtschaftlichen Angeboten – Auswahl-/Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix –

13.11.2018, 09:00 - 16:00 Uhr

IHK Bildungszentrum
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Qualitätssicherung in der Gebäudereinigung - Anforderungen an die Ausschreibung

15.11.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr

IHK Bildungszentrum
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Vergaberecht im Beschaffungsalldag - Vertragsrecht (EVB-IT) bei IT- Beschaffungen

29.11.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr

IHK Bildungszentrum
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Vergaberecht im Beschaffungsalldag - Aktuelles Vergaberecht 2018/2019 in der Vergaberechtsprechung

13.12.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr

IHK Bildungszentrum
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Allgemeine vergaberechtliche Grundlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

30.01.2019, 09:00 - 16:00

IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Aktuelles zum Vergaberecht für Lieferungen und Dienstleistungen

13.02.2019, 09:00 - 16:00

IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Auf unserer Homepage unter www.abstsachsen.de finden Sie weiterführende Informationen.